

Fastensynode von 1078 also alles andere als verlässlich. Es liegt nicht nur der Verdacht nahe, daß er die Beschlüsse nach seinen Vorstellungen erweitert und verändert hat. Sein Bericht ist darüber hinaus auch, was Teilnehmerzahl, Zeitpunkt des Beginns der Synode⁸⁹ und die Teilnahme Hugos von Die⁹⁰ anbelangt, nachweislich falsch.

Damit ist natürlich von vornherein auch die Glaubwürdigkeit der Nachricht von der Verkündung eines Investiturverbots in Frage gestellt. Denn Berthold zufolge soll die Fastensynode 1078 zudem beschlossen haben, daß sowohl Laien als auch Kleriker mit der Exkommunikation zu bestrafen seien, falls sie – einem alten Mißbrauch folgend – gegen kanonisches Recht versuchten, Bistümer, Abteien, Propsteien, Kirchen, Zehnten oder sonstige kirchliche Würden einem Kleriker oder einer anderen Person zu „verleihen“ (*in beneficium dare*), und sich somit anmaßten, das, was schon vorher durch kanonische und gesetzmäßige Übertragung Gott zum Eigentum und Dienst überantwortet worden sei, mit ungeweihter Laienhand wie Eigen und Erbe geweihten Dienern des Herrn zur Verwaltung zu übergeben⁹¹. Noch einmal erwähnt der schwäbische Geschichtsschreiber dieses Verbot dann anlässlich der Schilderung der (zu Ostern 1078 erfolgten) Besetzung des Bistums Augsburg durch den Gegenkönig Rudolf: Kein Laie dürfe, so heißt es hier, Kirchen, Zehnten und kirchliche Würden an irgendeinē Person übergeben, so als seien sie sein Eigentum, oder selbst in Besitz nehmen⁹². Ergänzt wurde dieser Beschluß nach Berthold noch durch die Bestimmung, daß diejenigen, die Kirchen und kirchliche Besitzungen plünderten, als exkommuniziert zu gelten haben⁹³. Als Grund für diese Maßnahmen nennt der Mönch im übrigen die Sorge des Papstes um die Sicherung der materiellen Basis von geistlichen Gemeinschaften⁹⁴.

Uns stellt sich nun zunächst die Frage, wie Berthold zu dieser Bestimmung gekommen ist, zumal ihr Inhalt – darauf wurde ja eingangs

Treviso und Cremona wurden nicht nur exkommuniziert, wie Berthold behauptet, sondern auch suspendiert bzw. abgesetzt (vgl. dazu c. 1–3, Reg. V 14a [wie Anm. 6] S. 369).

89) Vgl. dazu SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 170 Anm. 289.

90) Vgl. dazu bereits S. 99 f. mit Anm. 77.

91) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 f.; vgl. dazu das Zitat oben S. 82.

92) Berthold (wie Anm. 3) S. 310 Z. 6–9; vgl. dazu das Zitat unten S. 104.

93) Berthold (wie Anm. 3) S. 309 Z. 8–11; zur Glaubwürdigkeit dieser Nachricht vgl. auch SCHNEIDER, Kirchengut (wie Anm. 4) S. 86 mit Anm. 2.

94) Berthold (wie Anm. 3) S. 309 Z. 11–19.